



gemeinde mönchaltorf

Bau- und Liegenschaftenverwaltung

Esslingerstrasse 2

8617 Mönchaltorf

Telefon 044 949 40 10

Direkt 044 949 40 22

sandra.kaeppli@moenchaltorf.ch

www.moenchaltorf.ch

Gemeinde Mönchaltorf

Eskalationsschema bei Brandschutzverstössen

1. Beteiligte Rollen und Zuständigkeiten

Bei Veranstaltungen und Vermietungen von Gemeindeliegenschaften sind grundsätzlich folgende Stellen und Personen in der nachstehenden Rangfolge einzubeziehen:

1. Veranstalter – Mieter, Verein oder Privatperson
2. Hauswartung
3. Gemeindeverwaltung / Liegenschaftenverwaltung
4. Gemeinderat (Sicherheitsvorstand, Liegenschaftenvorstand)
5. Feuerwehr / Feuerpolizei
6. Sicherheitsdienst Seewache
7. Polizei

Der Veranstalter trägt während der Veranstaltung die Verantwortung für die Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Brandschutzvorschriften. Festgestellte Mängel sind grundsätzlich unverzüglich zu beheben. Je nach Art und Schwere des Verstosses erfolgt eine Eskalation an die zuständigen Stellen.

2. Stufe 1 – Sofortige Behebung eines geringfügigen Verstosses

Beispiele

- Fluchtwege sind teilweise verstellt.
- Dekorationen bestehen aus leicht brennbarem Material.
- Feuerlöscher oder andere Löscheinrichtungen sind zugestellt.
- Kerzen werden ohne geeignete und sichere Unterlage verwendet.
- Kleinere Verstösse gegen die geltenden Brandschutzvorschriften.

Vorgehen

1. Der Verstoss wird durch die Hauswartung, die Gemeindeverwaltung oder eine andere zuständige Person festgestellt.
 2. Der Veranstalter wird auf den festgestellten Mangel hingewiesen und zur sofortigen Behebung aufgefordert.
 3. Der Veranstalter behebt den Mangel unverzüglich.
 4. Der Vorfall wird zuhanden der Liegenschaftenverwaltung kurz dokumentiert, beispielsweise mittels Fotos oder Kurznotiz.
 5. Nach erfolgter Behebung kann die Veranstaltung grundsätzlich weitergeführt werden.
-

3. Stufe 2 – Verwarnung bei einem mittelschweren Verstoss

Beispiele

- Notausgänge sind blockiert.
- Die zulässige maximale Personenbelegung wird überschritten.
- Pyrotechnik oder offene Flammen werden ohne erforderliche Bewilligung verwendet.
- Dekorationen befinden sich in Flucht- oder Rettungswegen.
- Wiederholte oder nicht unmittelbar behobene Verstösse der Stufe 1.

Vorgehen

1. Der Veranstalter wird über den Verstoss und die damit verbundenen Sicherheitsrisiken informiert.
 2. Die Veranstaltung wird bei Bedarf kurzfristig unterbrochen.
 3. Der Veranstalter wird zur unverzüglichen Behebung des Mangels aufgefordert.
 4. Nach Möglichkeit wird die Behebung durch die zuständige Person kontrolliert.
 5. Der Vorfall wird der Gemeindeverwaltung bzw. der Liegenschaftenverwaltung gemeldet.
 6. Je nach Schwere des Verstosses und nach erfolgter Beurteilung kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden.
 7. Wird der Mangel nicht behoben oder setzt der Veranstalter die Veranstaltung trotz Anweisung fort, kann die Veranstaltung abgebrochen und die Polizei beigezogen werden.
-

4. Stufe 3 – Veranstaltungsabbruch bei einem schweren Verstoss

Beispiele

- Flucht- und Rettungswege sind vollständig blockiert.
- Angeordnete Brandschutzmassnahmen werden bewusst nicht eingehalten.
- Gefährliche Installationen werden betrieben, beispielsweise fehlerhafte elektrische Anlagen, Gasgeräte oder Bühneninstallationen.
- Es besteht eine erhebliche Brand- oder Personengefahr.
- Sicherheitsmängel werden trotz Aufforderung nicht behoben.
- Der Veranstalter verweigert die Umsetzung angeordneter Sicherheitsmassnahmen.

Vorgehen

1. Der Veranstalter wird unverzüglich auf die bestehende Gefahr hingewiesen und zur sofortigen Behebung aufgefordert.
2. Wird der Mangel nicht unverzüglich behoben, ist die Veranstaltung zu unterbrechen bzw. zu stoppen.
3. Falls eine unmittelbare Gefahr für Personen besteht, ist das Gebäude unverzüglich zu räumen.
4. Verweigert der Veranstalter die Anweisungen oder verhindert er die Räumung bzw. die Beendigung der Veranstaltung, ist die Polizei beizuziehen.
5. Die Gemeindeverwaltung bzw. die Liegenschaftenverwaltung wird über den Vorfall informiert.
6. Bei erheblicher Brand- oder Personengefahr ist zusätzlich die Feuerwehr bzw. die zuständige Feuerpolizei zu informieren.
7. Der Vorfall ist vollständig zu dokumentieren.

5. Stufe 4 – Intervention von Feuerwehr / Feuerpolizei

Beispiele

- Es besteht eine akute Brandgefahr.
- Es besteht eine unmittelbare Gefahr für Personen.
- Sicherheits- oder Brandschutzanweisungen werden ausdrücklich verweigert.
- Es werden sicherheitsrelevante Einrichtungen manipuliert oder ausser Betrieb gesetzt.
- Die Situation kann durch den Veranstalter, die Hauswartung oder die Gemeindeverwaltung nicht mehr angemessen kontrolliert werden.

Vorgehen

1. Die zuständige Stelle wird unverzüglich über die Situation informiert.
 2. Je nach Gefahrenlage sind Feuerwehr, Feuerpolizei oder weitere zuständige Einsatzorganisationen beizuziehen.
 3. Die zuständige Einsatzorganisation beurteilt die Situation und legt die erforderlichen Massnahmen fest.
 4. Mögliche Massnahmen sind insbesondere:
 - Räumung des Gebäudes;
 - Abbruch der Veranstaltung;
 - Sperrung einzelner Räume oder Bereiche;
 - Anordnung zusätzlicher Sicherheitsmassnahmen;
 - weitere erforderliche Massnahmen zur Gefahrenabwehr.
 5. Die Gemeindeverwaltung bzw. die Liegenschaftenverwaltung ist über die getroffenen Massnahmen zu informieren.
-

6. Beizug der Polizei

Die Polizei wird insbesondere beigezogen, wenn:

- der Veranstalter Anweisungen der zuständigen Personen nicht befolgt;
- eine Veranstaltung trotz angeordnetem Abbruch oder Verbot weitergeführt wird;
- eine aggressive, bedrohliche oder anderweitig unkooperative Situation entsteht;
- die Sicherheit von Personen oder der Öffentlichkeit gefährdet ist;
- eine angeordnete Räumung nicht durchgeführt wird;
- die Durchsetzung von Sicherheitsmassnahmen durch die zuständigen Stellen nicht gewährleistet werden kann.

Mögliche Massnahmen

Je nach Situation kann die Polizei insbesondere:

- die Durchsetzung des Veranstaltungsabbruchs unterstützen;
 - die Räumung bzw. Wegweisung von Personen durchsetzen;
 - die öffentliche Sicherheit gewährleisten;
 - weitere erforderliche polizeiliche Massnahmen treffen;
 - bei entsprechenden Voraussetzungen eine Anzeige wegen Widerhandlung gegen geltende Vorschriften aufnehmen.
-

7. Grundsatz der Verhältnismässigkeit

Die getroffenen Massnahmen sollen sich grundsätzlich nach der Art und Schwere des Verstosses sowie nach der bestehenden Gefahr richten. Kleinere und unmittelbar behebbare Mängel sollen nach Möglichkeit direkt vor Ort behoben werden.

Bei einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder bei einer erheblichen Brandgefahr steht hingegen der Schutz von Personen und die Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit an erster Stelle. In solchen Fällen kann unabhängig von der vorgesehenen Eskalationsstufe eine sofortige Räumung, ein Veranstaltungsabbruch oder der Beizug der zuständigen Einsatzorganisationen erforderlich sein.

Alle relevanten Vorfälle und getroffenen Massnahmen sind zu dokumentieren und der Liegenschaftsverwaltung zu melden.

Gemeinderat Mönchaltorf, 29.09.2029